

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Aktuelle Massnahmen

Im Kanton Zürich

Verlängerung und Anpassungen der Massnahmen bis Ende Oktober 2020

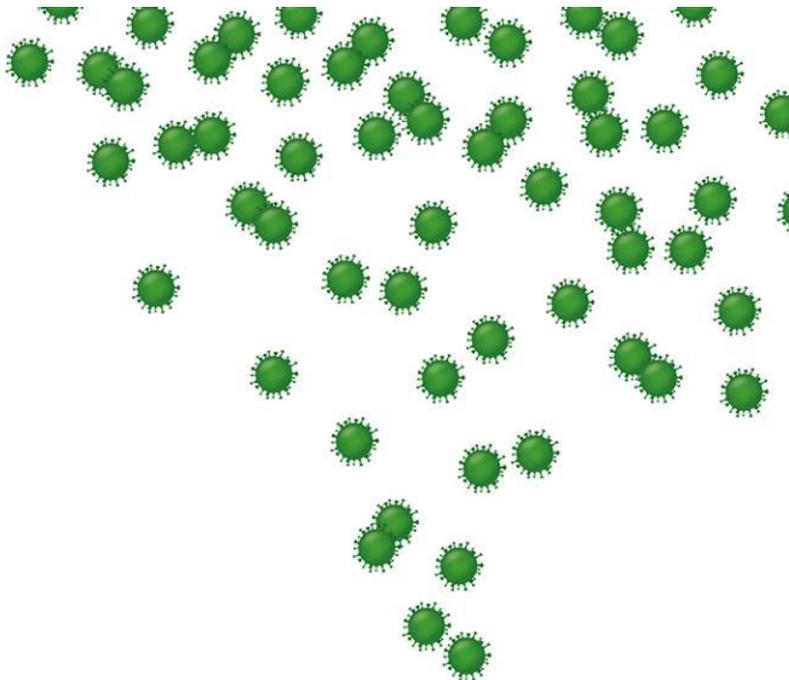
Per 15. Oktober passt der Regierungsrat die Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 in exponierten Bereichen an:

- In Gastronomiebetrieben und Bars, in welchen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie in Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen gilt im Innenbereich neu generell eine Maskentragpflicht.
- Für das Servicepersonal in allen Gastronomiebetrieben gilt neu eine Maskentragpflicht.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen gilt in Innenräumen neu eine Maskentragpflicht, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Diese ab dem 27. August 2020 bzw. 1. Oktober 2020 verordneten Massnahmen gelten weiterhin:

- generelle Maskentragpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten,
- obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben,
- obligatorische Kontaktdatenerfassung der Freier im Prostitutionsgewerbe,
- Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020. Der Regierungsrat beurteilt zusammen mit seinem [COVID-19-Sonderstab](#) die epidemiologische Entwicklung laufend und entscheidet über allfällige Anpassungen der geltenden Massnahmen.



Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

Massnahmen für die ganze Schweiz

Maskenpflicht, private Veranstaltungen, Homeoffice

Ausgeweitete Maskenpflicht gilt

- in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, z.B. Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spiel-salons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fit-nesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.
- in Innenräumen als auch in Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tram-haltestellen.
- in der Gastronomie - die Maske darf nur abgenommen werden, wenn der Gast sitzt.

Verbot von Menschenansammlungen

- Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.
- Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt, etwa politi-sche und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.

Private Veranstaltungen

- Anlässe im Familien- und Freundeskreis sollen wenn möglich vermieden werden. An privaten Veranstaltungen mit über 15 Perso-nen darf nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen.
- Es müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden.

Homeoffice-Empfehlung

- Der Bundesrat verpflichtet die Arbeitgeber, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu beachten.

Konsumation in Restaurationsbetrieben nur sitzend

- Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.

                      PDF | 4 Seiten | Deutsch | 388 KB

          PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

                      PDF | 6 Seiten | Deutsch | 555 KB

Grossveranstaltungen

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ab 1. Oktober 2020 unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.
- Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ab 1. Oktober 2020 unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.](#)

[Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen.](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

[Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.](#)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 190 KB

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ab 1. Oktober 2020 unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.](#)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 409 KB

[Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen.](#)

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

[Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.](#)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

4 6 9 6 E 7 2 6 5 6 9 7 3 6 5 7 1 7 5 6 1 7 2 6 1 6 E 7 4 E 4 6 E 6 5

Coronavirus-Hotline

4 6 9 6 E 7 2 6 5 6 9 7 3 6 5 7 1 7 5 6 1 7 2 6 1 6 E 7 4 E 4 6 E 6 5

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

205 (+ 1'066 Samstag und Sonntag)

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

84

in Spitalbehandlung

5

davon mit künstlicher Beatmung

155

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (86 in Alters- und Pflegeheimen, 66 im Spital, 3 Zuhause)

1780

in Isolation

3822

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 19. Oktober 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

4 6 9 6 E 7 2 6 5 6 9 7 3 6 5 7 1 7 5 6 1 7 2 6 1 6 E 7 4 E 4 6 E 6 5

(Aktualisiert jeweils montags, zuletzt am 19.10.2020)

39'218

Anzahl total gemeldeter Einreisen aus Risikoländern (seit 6.7.2020)

3773

Anzahl Einreisen letzte Woche (12.10.-18.10.2020)

5534

Aktuell in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

- Italien (1012)
- Spanien (334)
- Portugal (324)
- Russland (231)
- Deutschland (217)
- Frankreich (185)
- Nordmazedonien (178)
- Niederlande (131)
- USA (105)
- Vereinigtes Königreich (104)

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

Vollzug

45'72'66'61'73'73'75'62'67' 64'65'72' 48'69'69'74'61'68'74'64'61'74'65'66' 78'69'69' 48'66'75'67'72'65'69'73'65'66'64'65'66' 61'75'73' 62'69'73'69'68'69'67'65'62'69'65'-
74'65'66' 61'60' 48'66'73'67'68'61'66'63'66' 5A'7C'72'69'63'69'

- Seit 4.8.2020: 74'437 (davon 16'592 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 14'392 (davon 2481 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 12'215 (davon 2557 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 1849
- Letzte 7 Tage: 192
- Vorwoche: 175

Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 4231 (1070 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 361 (176 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 387 (70 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen

...

...

Lagebulletin COVID-19



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

LAGEBULLETIN

COVID-19

19.10.2020 14:30

...

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

...

PDF | 10 Seiten | Deutsch | 1 MB

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#), [Klinik Hirslanden](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

[Faktenblatt zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2](#)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

[Faktenblatt zur Quarantäne nach engem Kontakt zu einer infizierten Person](#)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.

- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

                                                  PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

2.10.2020: In der Salsa- und Latino-Tanzszene kam es zu einem Cluster mit steigenden Fallzahlen, wie das Contact Tracing-Team dank der detaillierten Befragung herausgefunden hat. Stand am 2. Oktober 2020 sind über 60 Indexfälle bestätigt, die dieser Tanzszene zugeordnet werden können. Um die Ansteckungsketten zu unterbrechen, verbietet der Kantonsärztliche Dienst mit einer Allgemeinverfügung die Durchführung von Tanzveranstaltungen und Tanzkursen in Salsaclubs für die nächsten 14 Tage.

                                                  PDF | 4 Seiten | Deutsch | 299 KB

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

                                                  PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117.
Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

[Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

[Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich](#)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

[Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich](#)

Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

[Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich](#)

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB](#)

[PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB](#)

Links

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB](#)

Rechtliche Grundlagen

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB](#)

[PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB](#)

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00
28 34 31 38 30 30 34 34 31 31 37

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

00
67 64 73 74 61 62 48 67 64 2E 7A 68 2E 63 68

Für dieses Thema zuständig:

00
47 65 6E 65 72 61 6C 73 65 68 72 65 74 61 72 69 61 74

